

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Bachelorstudiengangs Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend)
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

Vom 14. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 45)

geändert durch:

Satzung vom 22. April 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 41)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Bachelorstudium Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

(1) Das Bachelorstudium Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) baut auf einer Berufsausbildung in einem Pflegeberuf und der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in seiner jeweils gültigen Fassung auf und bereitet auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor. Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Kompetenzen für eine personenzentrierte, evidenzbasierte Pflege von Menschen aller Altersgruppen mit komplexem Pflegebedarf und die wissenschaftlich gestützte Weiterentwicklung der Pflegequalität sowie des Pflegeberufs.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, individuellen pflegerischen Versorgungsbedarf unter Anwendung geeigneter wissenschaftlich gestützter Informationen und Methoden zu analysieren und nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis bedarfsgerechte pflegerische Strategien im partnerschaftlichen Miteinander mit den Menschen mit Pflegebedarfen und deren Angehörigen auszuwählen, zu initiieren, zu steuern, zu überwachen und zu evaluieren. Weiterhin werden sie zu einer vertieften kritischen ethischen Reflexion herausfordernder Situationen in der pflegerischen Versorgung und zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung des eigenen professionellen Selbstverständnisses befähigt.

(3) Das Studium vermittelt erweiterte Kompetenzen für die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten gemäß § 14 PflGB in Verbindung mit § 63 Absatz 3 c oder § 64 d Sozialgesetzbuch (SGB) V in seiner jeweils gültigen Fassung. Damit werden die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich dazu befähigt, im gesetzlich definierten Rahmen selbstständig und eigenverantwortlich heilkundliche, bisher dem ärztlichen Beruf vorbehaltene Aufgaben in der Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen zu übernehmen und so die Qualität der multiprofessionellen Versorgung dieser Personengruppen zu stärken.

(4) Das Studium verfolgt weiter das Ziel, die Studierenden zur Übernahme der Praxisanleitung von Lernenden in der Pflegeausbildung gemäß § 4 und § 31 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) oder in der evidenzbasierten Information, Beratung und Entscheidungsunterstützung („Decision Coaching“) von Menschen mit komplexen gesundheitlichen Bedarfslagen im Rahmen der gemeinsamen Entscheidungsfindung zu befähigen.

(5) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft. Grundsätzliches Ziel ist die Entwicklung folgender Kompetenzen für folgende Aufgaben:

- Evidenzbasierte Umsetzung aller Aufgaben des Pflegeberufs im individuellen Kontakt mit Menschen mit komplexen pflegerischen Bedarfslagen und deren Angehörigen
- Koordination und Organisation der Pflege- und multiprofessionellen Versorgungsprozesse bei Menschen mit komplexen pflegerischen Bedarfslagen
- Anleitung und kollegiale Begleitung von Lernenden und Berufstätigen in der Pflege unterschiedlicher Qualifikation
- Einrichtungsinterne Qualitätssicherung und -entwicklung, z. B. durch Initiierung und Begleitung von Struktur- oder Prozessanpassungen oder Überwachung von Kennzahlen
- Mitwirkung in Projekten der Pflege- und Versorgungsforschung bzw. patientennahen klinischen Forschung
- Mitwirkung in Projekten zur Entwicklung, Evaluation oder Implementierung innovativer Dienstleistungsangebote und digitaler Technologien für die pflegerische und multiprofessionelle Versorgung

Je nach individueller Schwerpunktsetzung im Studium durch Absolvierung entsprechender Wahlpflichtmodule (siehe § 7 Absatz 6 und 7) qualifiziert der Studiengang zudem für folgende Aufgaben:

- Eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben in der multiprofessionellen Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen im Rahmen von Versorgungsmodellen gemäß § 63 Absatz 3 c oder § 64 d SGB V
- Durchführung von Praxisanleitung von Lernenden in der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 4 und § 31 PflAPrV
- Entwicklung und Durchführung pflegerischer Angebote („Decision Coaching“) für die evidenzbasierte Patienteninformation und die Entscheidungsbegleitung und -unterstützung

(6) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Universität zu Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

(7) Bei erfolgreichem Abschluss des Wahlpflichtmoduls PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden oder des Wahlpflichtmoduls PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusätzlich ein von der zuständigen Behörde bestätigtes Zeugnis über die Qualifizierung zur selbstständigen Ausübung der heilkundlichen Tätigkeiten, die Gegenstand der staatlichen Prüfung gemäß § 14 Absatz 6 PflBG im absolvierten Modul waren.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
2. Gültige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen des PflBG in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich im Studiengang Pflege in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) erfolgen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen für Auszubildende

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber noch keine gültige Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2, ist der Zugang zum Studium auch dann möglich, wenn

1. ein gültiger Vertrag über ein aktuell bestehendes Ausbildungsverhältnis in einem Pflegeberuf gemäß Teil 2 oder Teil 5 PflBG besteht,
2. die Probezeit in diesem Ausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen wurde und
3. die übrigen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt werden.
4. ein Beratungsgespräch nach Absatz 4 wahrgenommen und ein individueller Studienverlaufsplan entwickelt und von der bzw. dem Studierenden und der Universität zu Lübeck bestätigt wurde.

(2) § 3 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde vor dem Erwerb einer gültigen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen des PflBG unwirksam, wird die oder der Studierende aus dem Studiengang entlassen, wenn sie oder er nicht innerhalb von fünf Monaten einen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Träger der praktischen Ausbildung nach § 16 PflBG geschlossen hat. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

(4) Vor dem Zugang zum Studium werden die Bewerberinnen und die Bewerber in einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung XYZ über ihren individuellen längeren Verlauf des Studiums, der sich aus der noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung ergibt, ausführlich aufgeklärt. Es wird ein individueller Studienverlaufsplan in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbildungsstand aufgezeigt und dokumentiert. Der empfohlene Studienverlaufsplan im Anhang 2 ist nur auf Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung ausgerichtet.

§ 5

Fachspezifische Eignungsfeststellung

(weggefallen)

§ 6

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Grundlagen der Pflegewissenschaft
- Evidenzbasierte Pflegepraxis
- Übergreifende Aufgaben in der Pflege
- Humanwissenschaftliche Grundlagen
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- Fachspezifische Wahlpflichtbereiche 1 und 2

§ 7

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft ist ein berufsbegleitender Studiengang. Die Ausbildung erfolgt an der Universität zu Lübeck und schließt, soweit für einzelne Qualifikationsziele erforderlich, praktische Ausbildungsanteile in kooperierenden Einrichtungen der Gesundheitsversorgung ein.

(2) Das Studium ist als Teilzeitstudium angelegt und umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (KP) gemäß ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf gemäß den Bestimmungen des PflBG wird nach erfolgreicher formaler Äquivalenzprüfung im Umfang von 87 KP auf das Studium anerkannt. Der Umfang der universitären Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Grundlagen der Pflegewissenschaft 20 KP
- im Pflichtbereich evidenzbasierte Pflegepraxis 16 KP
- im Pflichtbereich übergreifende Aufgaben in der Pflege 15 KP
- im Pflichtbereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen 5 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 25 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(3) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 2 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(4) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(5) Der Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) umfasst zwei fachspezifische Wahlpflichtbereiche. Der Wahlpflichtbereich 1 beinhaltet die Module PF2460-KP09 Praxisanleitung in der Pflege und PF2470-KP09 Pflegerische Entscheidungsbegleitung und -unterstützung (Decision Coaching). Diese Module führen wahlweise zum Erwerb von Kompetenzen für die Übernahme von Aufgaben der Praxisanleitung gemäß § 4 und § 31 PflAPrV oder in der evidenzbasierten Information, Beratung und Entscheidungsunterstützung („Decision Coaching“) und beinhalten jeweils praktische Ausbildungsanteile, die in kooperierenden Einrichtungen der Universität zu Lübeck zu absolvieren sind. Eines dieser beiden Module ist verbindlich zu wählen. Die Wahl ist bis zum Beginn des vierten Semesters schriftlich der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitzuteilen. Die Berücksichtigung der Auswahl steht unter dem Vorbehalt ausreichender Plätze für die praktischen Ausbildungsanteile. Die Wünsche der Studierenden werden in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen berücksichtigt.

(6) Der Wahlpflichtbereich 2 umfasst jeweils zwei aufeinander aufbauende Module zur Vermittlung spezieller erweiterter Kompetenzen für die Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen:

- i. PF2660-KP08 Heilkunde I – Chronische Wunden und PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden oder
- ii. PF2670-KP08 Heilkunde I – Demenz und PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz oder
- iii. PF2680-KP08 Heilkunde I – Chronische Erkrankungen allgemein und PF3180-KP08 Heilkunde II – Chronische Erkrankungen allgemein.

Die Module beinhalten jeweils praktische Ausbildungsanteile, die in kooperierenden Einrichtungen der Universität zu Lübeck zu absolvieren sind. Es sind jeweils beide Module eines Versorgungsgebietes (chronische Wunden, Demenz oder chronische Erkrankungen allgemein) zu wählen. Die Wahl ist bis zum Beginn des fünften Semesters schriftlich der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitzuteilen. Die Berücksichtigung der Auswahl steht unter dem Vorbehalt ausreichender Plätze für die praktischen Ausbildungsanteile. Die Wünsche der Studierenden werden in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen berücksichtigt. Die Module PF2660-KP08 Heilkunde I – Chronische Wunden und PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden sowie PF2670-KP08 Heilkunde I – Demenz und PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz führen zum Erwerb von Kompetenzen für die selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung heilkundlicher Aufgaben in der Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden oder mit Demenz gemäß § 63 Absatz 3 c SGB V oder § 64 d SGB V. Diese Module werden mit einer staatlichen Prüfung (siehe § 10) abgeschlossen.

(7) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester ist der Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Vorkenntnisse erforderlich. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 8

Praktika

(1) Die Module der Wahlpflichtbereiche 1 und 2 sowie das Modul PF2160-KP06 Grundlagen Evidenzbasierte Heilkunde in der Pflege umfassen Praktika, die in mit der Universität zu Lübeck für die entsprechenden Ausbildungsinhalte kooperierenden Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu absolvieren sind und ggf. geltende gesetzliche Bestimmungen und andere Vorgaben für einzelne Qualifikationsziele (insbesondere Qualifikation zur Praxisanleitung gemäß § 4 und § 31 PflAPrV sowie zur selbstständigen Heilkunde-Ausübung gemäß § 63 Absatz 3 c oder § 64 d SGB V vollumfänglich berücksichtigen. Die Praktika sind teilweise in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

(2) Die detaillierten Anforderungen an Umfang, Ort, Inhalte und Ablauf der einzelnen Praktika sowie an die entsprechend zu erbringenden Leistungen der Universität, der Praxiseinrichtungen und der Studierenden sind in dem Modulhandbuch mit dem dazugehörigen Praxiscurriculum in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt. Die Universität zu Lübeck trägt die Letztverantwortung dafür, dass alle Praktika in der geforderten inhaltlichen Ausrichtung und Qualität entsprechend den Zielen und des Curriculums dieses Studiengangs durchgeführt werden. Die Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxiseinrichtungen für die Realisierung der praktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge.

(3) Die praxisbezogene Kompetenzentwicklung wird in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Modulen mittels didaktisch geeigneter Lehrformate an den Lernorten Universität und Praxis unterstützt. Dies schließt für die Qualifizierung zur Praxisanleitung gemäß § 4 und § 31 PflAPrV sowie zur selbstständigen Heilkunde-Ausübung gemäß § 63 Absatz 3 c oder § 64 d SGB V die Praxisbegleitung durch Lehrverantwortliche der Universität zu Lübeck gemäß geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Empfehlungen ein.

(4) Die Praktika sind Bestandteil der jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 9. Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 10 PVO, soweit nicht gesonderte Regelungen gemäß § 11 (Staatliche Prüfung) zu beachten sind.

§ 9

Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorien A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 8 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend). Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 10

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im sechsten Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Bachelorstudiengangs Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) im Umfang von mindestens 130 KP entsprechend § 7 Absatz 2 vorweist.

(2) Die Module des dritten und vierten Fachsemesters müssen erfolgreich absolviert worden sein. Sind diese nicht bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters abgeschlossen, wird der oder dem Studierenden eine Studienberatung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs angeboten.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass eine gültige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen des PflBG in seiner jeweils gültigen Fassung vorliegt.

§ 11

Staatliche Prüfung

(1) Die Module PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden und PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz werden mit einer staatlichen Prüfung gemäß § 24 PflAPrV abgeschlossen.

(2) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche und der mündliche Teil werden an der Universität zu Lübeck abgelegt, der praktische Teil in einer kooperierenden Praxiseinrichtung, in der die Studentin oder der Student die praktischen Anteile im betreffenden Modul absolviert hat.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 12. Es gelten die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 10. Zusätzlich ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module erforderlich:

- i. PF2160-KP06 Grundlagen Evidenzbasierte Heilkunde in der Pflege und
- ii. PF2660-KP08 Heilkunde I – Chronische Wunden (für die Zulassung zur staatlichen Prüfung im Modul PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden) bzw. PF2670-KP08 Heilkunde I – Demenz (für die Zulassung zur staatlichen Prüfung im Modul PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz).

(4) Für individuelle Anträge auf Nachteilsausgleich gilt § 12 PflAPrV.

(5) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung umfasst eine 120-minütige Aufsichtsarbeit gemäß § 24 Absatz 3 PflAPrV. Die Aufgaben der Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 2 auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 12

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 a–d ausgewählt. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der Anwendung pflegewissenschaftlicher, human- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen auf heilkundliche Entscheidungsprozesse in der Pflege und Behandlung von Menschen mit chronischen Wunden bzw. Demenz und unterscheiden sich von denen der mündlichen und der praktischen Prüfungsteile. Jede Aufsichtsarbeit wird von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 a–d bewertet, wobei jeweils mindestens eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer, die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 d erfüllt.

(6) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung hat eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro zu prüfende Person und wird gemäß § 24 Absatz 4 PflAPrV durchgeführt. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der evidenzbasierten, kritischen Reflexion von heilkundlichen Entscheidungen und unterscheiden sich von denen der schriftlichen und der praktischen Prüfungsteile. Die Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen, die die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 d erfüllen.

(7) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung hat eine Dauer von maximal 180 Minuten und umfasst die Durchführung aller Schritte eines medizinisch-pflegerischen Behandlungsprozesses in einer hochkomplexen Versorgungssituation, inkl. Diagnostik, Entscheidung, Durchführung und Bewertung indizierter medizinischer und pflegerischer Maßnahmen sowie Dokumentation und nachfolgende Reflexion in einem Prüfungsgespräch. Gegenstand und Durchführung der Prüfung folgen § 24 Absatz 5 PflAPrV. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer gemäß § 24 Absatz 5 Satz 4 PflAPrV gelten hierbei Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 c erfüllen. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer gemäß § 24 Absatz 5 Satz 5 PflAPrV gelten hierbei Personen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 a–c, wobei mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 c zu erfüllen hat. Maximal eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer gemäß § 24 Absatz 5 Satz 5 PflAPrV kann alternativ die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 a–d erfüllen, sofern gewährleistet ist, dass mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer über eine fachärztliche Qualifikation im betreffenden Versorgungsgebiet (chronische Wunden oder Demenz) verfügt.

(8) Im Weiteren gelten für die Niederschrift, Durchführung und Bewertung der in Absatz 5–7 beschriebenen Teile der staatlichen Prüfung die in §§ 17–23 genannten Bestimmungen der PflAPrV. Die demgemäß ermittelten Noten haben ausschließlich Gültigkeit für das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Zulassung zur Ausübung der erworbenen heilberuflichen Kompetenzen, das im Zeugnis getrennt von dem Ergebnis der Bachelorprüfung auszuweisen ist (siehe § 13 Absatz 2). Für die Bachelorprüfung werden die Leistungsbewertungen gemäß Satz 1 auf das Bewertungssystem der PVO übertragen und in der Gesamtnote und im Zeugnis entsprechend § 28 PVO berücksichtigt. Die Übertragung ist in Absatz 9 geregelt.

(9) Die gemäß § 17 PflAPrV ermittelten Noten für die in Absatz 4–6 beschriebenen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung gemäß Absatz 1 werden für die Bachelorprüfung nach untenstehendem Schema in das Notensystem gemäß § 20 Absatz 2 PVO übertragen und gemäß § 20 Absatz 3 PVO zu einer

Gesamtnote für das Modul PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden bzw. PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz zusammengeführt:

§ 17 PflAPrV		§ 20 Absatz 2 PVO	
Note	Qualitätsniveau der Leistung	Note	Qualitätsniveau der Leistung
Sehr gut (1)	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.	Sehr gut (1)	Hervorragende Leistung
Gut (2)	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.	Gut (2)	Erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
Befriedigend (3)	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Befriedigend (3)	In jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
Ausreichend (4)	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	Ausreichend (4)	Trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
Mangelhaft (5)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Nicht ausreichend (5)	Wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung
Ungenügend (6)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.		

§ 12

Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

(1) Für die in § 11 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss dieses Studiengangs im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde einen gesonderten Prüfungsausschuss gemäß § 10 PflAPrV in Verbindung mit § 24 PflAPrV. Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs,
3. mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern, die nicht äquivalent sind mit dem Mitglied gemäß Nummer 2 und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Jeweils mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer sind laut aktuellem Modulhandbuch für die Planung und Durchführung der Lehre in dem Modul PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden bzw. PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz verantwortlich und für ein Fach bezogen auf das jeweilige Modul an die Universität zu Lübeck berufen oder verfügen über die Hochschulprüfungsberechtigung in diesem Fach.
 - b. Jeweils mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer mit einer Lehrverantwortung und Hochschulprüfungsberechtigung gemäß Nummer 3 a in dem Modul PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden bzw. dem Modul PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz verfügt über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung gemäß PflBG.
 - c. Jeweils mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer mit einer Lehrverantwortung und Hochschulprüfungsberechtigung gemäß Nummer 3 a in dem Modul PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden bzw. dem Modul PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz verfügt über eine fachärztliche Qualifikation, die das Versorgungsgebiet chronische Wunden bzw. Demenz einbezieht.
4. mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern, die nicht äquivalent sind mit den Mitgliedern gemäß Nummer 3 und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Jeweils mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer haben Lehrverantwortung für Praxisanleitung oder Praxisbegleitung in dem Modul PF3160-KP08 Heilkunde II – Chronische Wunden bzw. PF3170-KP08 Heilkunde II – Demenz inne.
 - b. Jeweils mindestens eine der zwei Prüferinnen oder Prüfer mit Lehrverantwortung gemäß Nummer 4 a verfügt über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten akademischen Abschluss und eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung gemäß PflBG. Zusätzlich verfügt sie oder er mindestens über eine formal bestätigte pflegefachliche Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 60 Stunden, die das betreffende Versorgungsgebiet (chronische Wunden bzw. Demenz) einbezieht.
 - c. Jeweils mindestens eine bzw. einer der zwei Prüferinnen oder Prüfer mit Lehrverantwortung gemäß Nummer 4 a verfügt über eine fachärztliche Qualifikation, die das Versorgungsgebiet chronische Wunden bzw. Demenz einbezieht.

(2) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2 geführt. Diese Vorsitzenden berufen gemeinsam auf Vorschlag der verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die in § 11 Absatz 1 genannten Lehrmodule die Prüferinnen und Prüferinnen für die einzelnen Prüfungsteile und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 13

Erfolgreicher Abschluss des Studiums und Zeugnis

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) ist erfolgreich absolviert, wenn alle studienbegleitenden Fachprüfungen und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Das Zeugnis über den Abschluss des Studiums stellt die Universität zu Lübeck gemäß § 28 PVO aus. Zusätzlich erworbene Qualifikationen gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung werden in dem Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend)“ (B.Sc.) wird zum Wintersemester 2029/2030 eingestellt. Eine Einschreibung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nicht mehr.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend)“ (B.Sc.) eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den Bestimmungen der bisherigen Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 14. Juni 2022 abschließen.

(3) Das Lehrangebot wird während der Auslaufphase so bereitgestellt, dass ein ordnungsgemäßer Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester möglich ist. Prüfungen werden in diesem Zeitraum noch angeboten.

(4) Prüfungen nach der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ können letztmalig im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

(5) Der Fachbereich stellt während der Auslaufphase eine angemessene Studienberatung sicher.

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Bachelorstudiengang
Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend)
an der Universität zu Lübeck
Die Modulkataloge**

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in verschiedene Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) –, der Umfang modulgebundener Praxiseinsätze (praktische Arbeit in Zeitstunden), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. In der Auflistung werden die Module, die für die Prüfung auf Äquivalenz zu den in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen geeignet sind, gesondert ausgewiesen.

Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben. Mit „A+“ sind die LM gekennzeichnet, die zur fachlichen Eignungsfeststellung dienen. Diese LZF müssen bis zum Ende des 5. bzw. 6. Fachsemesters erworben werden.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Grundlagen der Pflegewissenschaft

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Grundlagen der Pflegewissenschaft	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
GW1000-KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften	2V+2Ü	0	5	A
GW2000-KP05	Forschungsmethoden 1	2V+2S	0	5	A+
PF2101-KP05	Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 1	1S+2Ü	0	5	A+
PF3001-KP05	Forschungsmethoden 2 – Statistik	1V+1S+2Ü	0	5	A
	Summe		0	20	

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich evidenzbasierte Pflegepraxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule evidenzbasierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF1650-KP05	Personenzentrierte Pflege in der Lebensspanne	1V+3S	0	5	A+
PF2160-KP06	Grundlagen Evidenzbasierte Heilkunde in der Pflege	2V+1S+1Ü	80	6	A

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule evidenzbasierte Pflegepraxis	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF2640-KP05	Evidenzbasierte Praxisentwicklung	2V+1S	0	5	A
	Zwischensumme		80	16	
Module, die Teil der Äquivalenzprüfung sind					
PF1100-KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 1	2V+3Ü	80	6	B
PF1600-KP06	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Pflege 2	2V+3Ü	80	6	B
PF2150-KP06	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Pflege 1	4V+1S	80	6	B
PF2650-KP06	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Pflege 2	4V+1Ü	80	6	B
PF3200-KP06	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen 3	4V+2Ü	70	6	B
PF3100-KP06	Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis	2V+2S	50	6	B
	Zwischensumme		440	36	
	Summe		520	52	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich übergreifende Aufgaben in der Pflege

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule übergreifende Aufgaben in der Pflege	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF2700-KP05	Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln	2V+2S	0	5	B
PF3050-KP05	Information, Anleitung und Beratung in der Pflege	2V+2Ü	0	5	A
GW3020-KP05	Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung	1S+1Ü+1P	0	5	B
	Zwischensumme		0	15	
Module, die Teil der Äquivalenzprüfung sind					
PF1200-KP05	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 1	2S+2Ü	70	5	B
PF1700-KP05	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns 2	3S+1Ü	70	5	B
	Zwischensumme		140	10	
	Summe		140	25	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich humanwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule humanwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Module, die Teil der Äquivalenzprüfung sind					
GW1300-KP06	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 1	6V	0	6	B
GW1800-KP06	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit 2	2V+2S	0	6	B
GW2301-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 1	4V+2S	0	6	B
GW2501-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 2	5V	0	6	B
GW2801-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 3	4V+2S	0	6	B
GW2502-KP06	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie 4	5V	0	6	B
	Summe			36	

6. Pflichtmodule aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule sozialwissenschaftliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
PF1450-KP05	Pflege, Politik und Gesellschaft	2V+1S	0	5	B
	Zwischensumme		0	5	
Module, die Teil der Äquivalenzprüfung sind					
PF1400-KP05	Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns	4V	60	5	B
	Zwischensumme		60	5	
	Summe		60	10	

7. Fachspezifischer Wahlpflichtbereich

7.1 Bereich Anleitung und Beratung

Modulnr.	1 Wahlpflicht-Lehrmodul aus folgendem Katalog in einem Umfang von 9 KP	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
PF2460-KP09	Praxisanleitung in der Pflege	2V+2S+3Ü	115	9	A

PF2470-KP09	Pflegerische Entscheidungsbegleitung und -unterstützung (Decision Coaching)	2V+2S+3Ü	115	9	A
Zu erreichende Summe			115	9	

7.2 Bereich Heilkunde

Modulnr.	2 Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 16 KP, jeweils innerhalb eines Versorgungsgebiets*	SWS	Integrierte h Praxis-einsatz	KP	Typ LZF
PF2660-KP08	Heilkunde I – Chronische Wunden	2V+2S+2Ü	100	8	A
PF3160-KP08	Heilkunde II – Chronische Wunden	1V+2S+2Ü	100	8	A**
PF2670-KP08	Heilkunde I – Demenz	2V+2S+2Ü	100	8	A
PF3170-KP08	Heilkunde II – Demenz	1V+2S+2Ü	100	8	A**
PF2680-KP08	Heilkunde I – Chronische Erkrankungen allgemein	2V+2S+2Ü	100	8	A
PF3180-KP08	Heilkunde II – Chronische Erkrankungen allgemein	1V+2S+2Ü	100	8	A
Zu erreichende Summe			200	16	

*Chronische Wunden, Demenz oder chronische Erkrankungen allgemein.

**Staatliche Prüfung gemäß § 10 dieser Satzung.

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

8. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Pflege	KP
PF4950-KP12	Bachelorarbeit Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) mit Kolloquium	12

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) an der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf

1. Semester (25 KP)	2. Semester (25 KP)	3. Semester (25 KP)	4. Semester (25 KP)	5. Semester (25 KP)	6. Semester (25 KP)	7. Semester (30 KP)
Anrechnung der Berufsausbildung in einem Pflegerberuf gemäß PflBG nach formaler Äquivalenzprüfung 50 KP		GW1000-KP05 Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+2Ü)		PF3001-KP05 Forschungs- methoden 2 - Statistik 5 KP (1V+1S+2Ü)	PF2640-KP05 Evidenzbasierte Praxisentwicklung 5 KP (2V+1S)	PF4950-KP12 Bachelorarbeit Angewandte Pflegerwissenschaft (berufsbegleitend) 12 KP (1S)
		GW2000-KP05 Forschungs- methoden 1 5 KP (2V+2S)	PF2101-KP05 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 1 5 KP (1S+2Ü)	PF2160-KP06 Grundlagen Evidenzbasierte Heilkunde in der Pflege 6 KP (2V+1S+1Ü)		
		PF3050-KP05 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege 5 KP (2V+2Ü)	PF1650-KP05 Personenzentrierte Pflege in der Lebensspanne 5 KP (1V+3S)	PF2460/2470-KP09 Fachspezifischer Wahlpflichtbereich 1: Praxisanleitung in der Pflege/ Pflegerische Entscheidungsbegleitung und -unterstützung (Decision Coaching) 9 KP (2V+2S+3Ü)		
		PF2700-KP05 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln 5 KP (2V+2S)		GW3020-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (1S+1Ü+1P)	PF2660/2670/2680-KP08 Fachspezifischer Wahlpflichtbereich 2: Heilkunde I - Chronische Wunden/Demenz/ Chron. Erkr. allg. 8 KP (2V+2S+2Ü)	PF3160/3170/3180-KP08 Fachspezifischer Wahlpflichtbereich 2: Heilkunde II - Chronische Wunden/Demenz/ Chron. Erkr. allg. (Staatliche Prüfung*) 8 KP (1V+2S+2Ü)
		PF1450-KP05 Pflege, Politik und Gesellschaft 5 KP (2V+1S)				
	Anrechnung der Berufsausbildung in einem Pflegerberuf gemäß PflBG 37 KP					
	0 Prüfungen		2 Prüfungen	5 Prüfungen	2 Prüfungen	4 Prüfungen
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar						
*Staatliche Prüfung in dem Modul PF3160-KP08 (Chronische Wunden) oder PF3170-KP08 (Demenz)						
Anrechnung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Berufsausbildung auf das Studium	Wahlpflichtbereich (fachspezifisch)	Pflichtmodul Bereich Grundlagen der Pflegerwissenschaft	Pflichtmodul Bereich Evidenzbasierte Pflegepraxis	Pflichtmodul Bereich Übergreifende Aufgaben in der Pflege	Pflichtmodul Bereich Humanwiss. Grundlagen	Pflichtmodul Bereich Sozialwissen- schaftliche Grundlagen